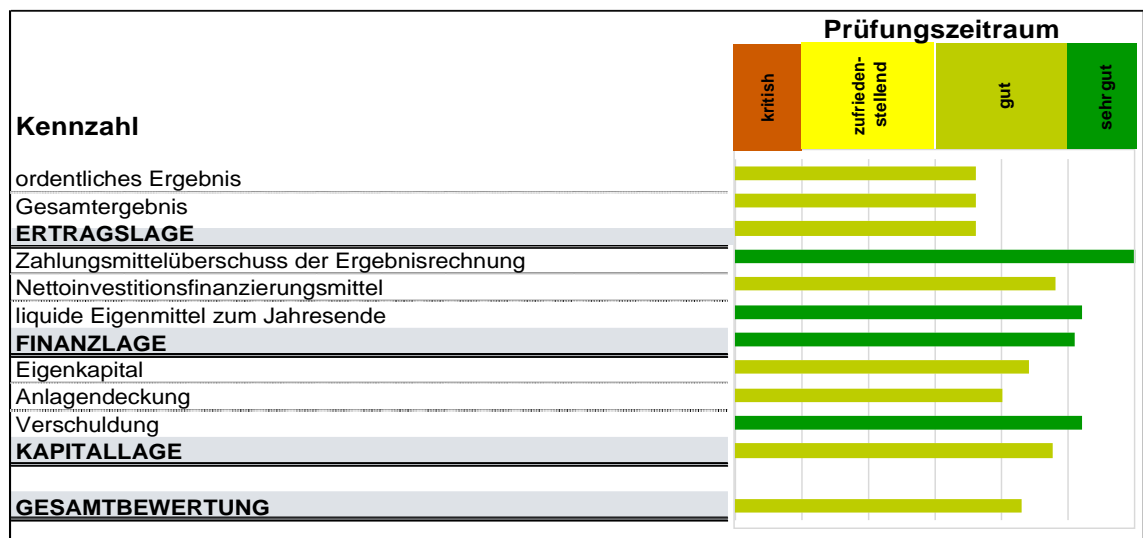


## 2 Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse

### 2.1 Finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Heidelberg <sup>1</sup>

Nach den Vorgaben der Gemeindeprüfungsordnung (§§ 1 Abs. 3, 5 Abs. 2 GemPrO) soll sich die überörtliche Prüfung auch auf die Entwicklung der finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der geprüften Körperschaft erstrecken und diese im Prüfungsbericht darstellen. Dabei geht es im Wesentlichen darum, festzustellen, ob und inwieweit die Stadt Heidelberg den haushaltswirtschaftlichen Grundsätzen Rechnung trägt, insbesondere, ob ihre finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind und die stetige Aufgabenerfüllung gewährleistet ist.

- 1 Anhand ausgewählter Finanzkennzahlen <sup>2</sup> im Prüfungszeitraum und auf Basis eines nach einheitlichen Maßstäben standardisierten Bewertungsverfahrens der GPA <sup>3</sup> wird die Ertrags- Finanz- und Kapitallage der Stadt Heidelberg, unter Einbeziehung der festgestellten Jahresabschlüsse, wie folgt bewertet:



Die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt Heidelberg waren im Prüfungszeitraum geordnet, die dauernde Leistungsfähigkeit und die stetige Aufgabenerfüllung waren gewährleistet (§ 77 Abs. 1 GemO).

<sup>1</sup> Kämmereihaushalt

<sup>2</sup> Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über den Produktrahmen für die Gliederung der Haushalte, den Kontenrahmen und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (VwV Produkt- und Kontenrahmen) vom 30.08.2018 - Az.: 2-2246.1/5 – Anlagen 16 VwV und 29 VwV

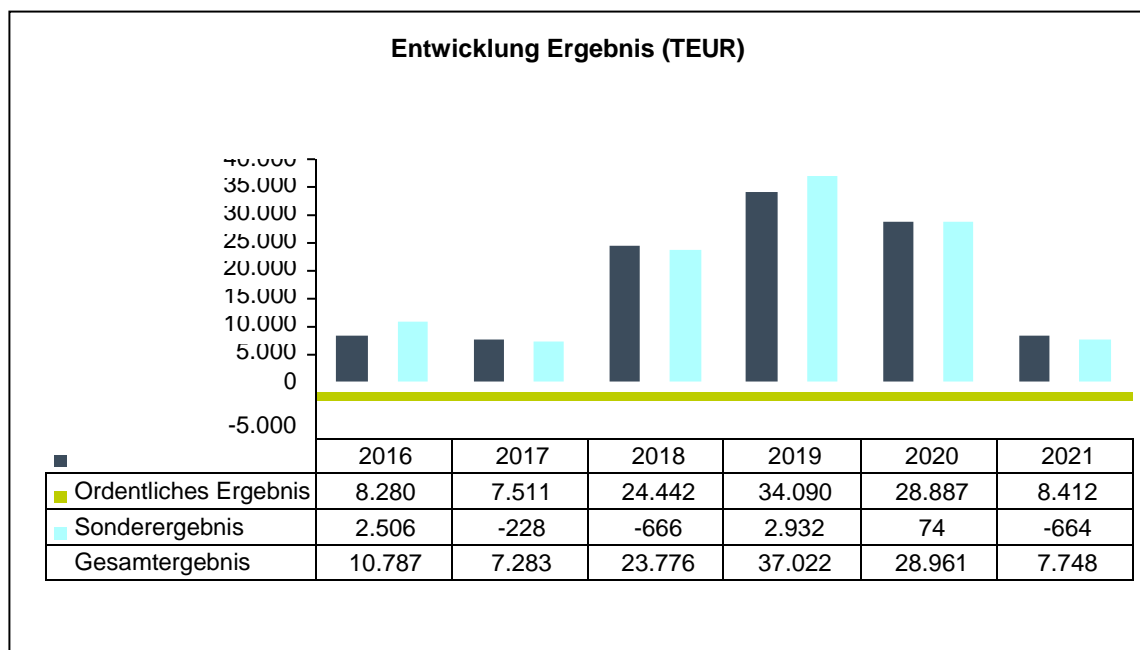
<sup>3</sup> Zum Bewertungsverfahren der GPA s. GPA-Mitteilung 02/2021

## 2.2 Ergebnisse und Strukturen der Jahresabschlüsse 2017 bis 2021

In den folgenden Tabellen und Grafiken ist der Verlauf der Haushalts- und Finanzwirtschaft im Prüfungszeitraum dargestellt. Auf die Übersichten zu den Daten der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Stadt Heidelberg und zu weiteren finanzwirtschaftlichen Daten, in den **Anlagen 1 bis 4** zu diesem Prüfungsbericht, wird verwiesen.

### 2.2.1 Ertragslage

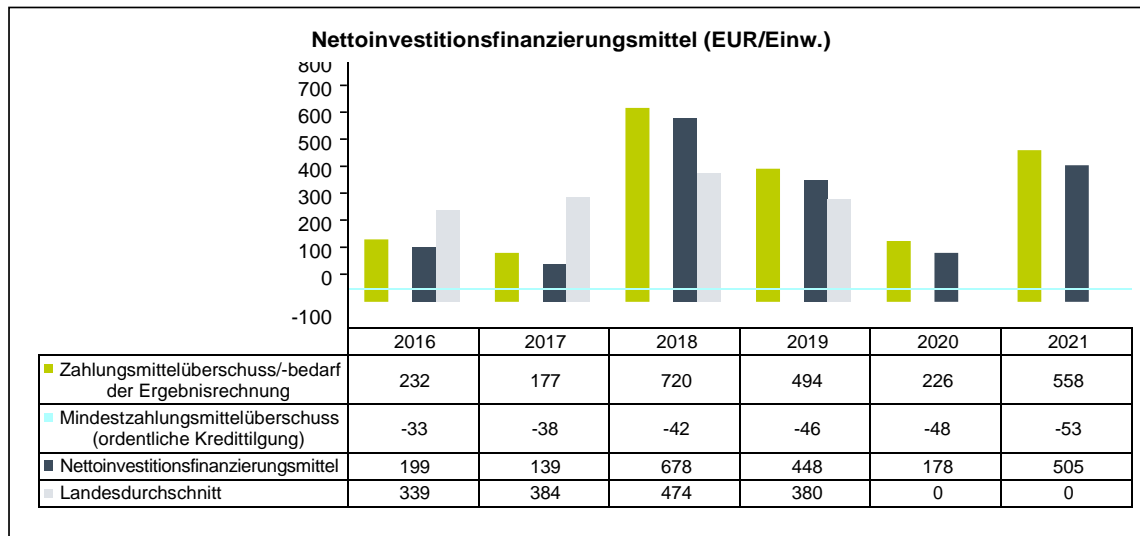
2 Im Jahresabschluss ausgewiesene Ergebnisse der Ergebnisrechnung:



Die ordentlichen Ergebnisse der Jahre 2017 bis 2021 haben mit Überschüssen i.H.v. insgesamt 103,3 Mio. EUR um 176,1 Mio. EUR über den geplanten saldierten Fehlbeiträgen i.H.v. 72,8 Mio. EUR gelegen.

### 2.2.2 Finanzlage

3 Die nach Abzug der ordentlichen Kredittilgungen verbliebenen **Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel** aus dem Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung sind eine wichtige Kennzahl zur Beurteilung der Leistungskraft des Haushalts. Sie nahmen folgende Entwicklung:



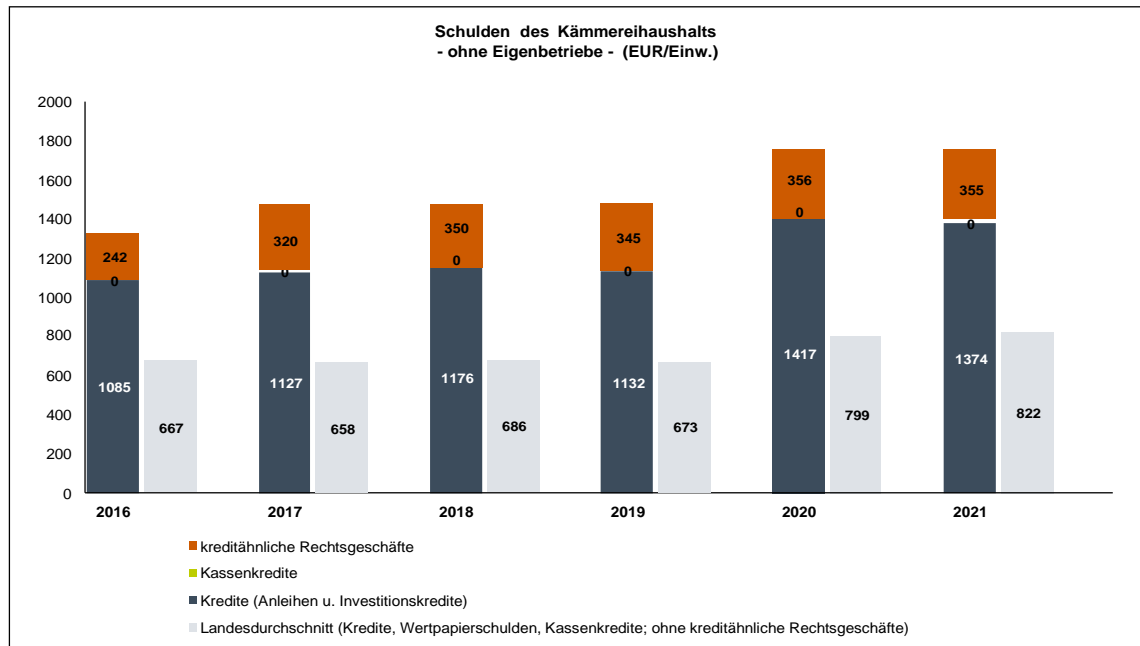
Im Prüfungszeitraum konnten Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel i.H.v. insgesamt 312 Mio. EUR erwirtschaftet werden. Einwohnerbezogen haben die Eigenfinanzierungsmittel in den Jahren 2017 bis 2019 mit durchschnittlich 422 EUR etwas über dem Landesdurchschnitt (413 EUR) gelegen.

### 2.2.3 Kapitallage

4 Die Bilanzposten haben sich im Prüfungszeitraum wie folgt verändert:

Bilanz zum 31.12.	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Veränderung 2016 zu 2021
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
<b>AKTIVA</b>							
Immaterielles Vermögen	943	1.076	1.395	972	1.410	1.561	618
Sachvermögen	1.115.897	1.165.883	1.183.503	1.206.867	1.238.033	1.266.279	150.382
Finanzvermögen	258.466	225.344	290.977	301.523	305.844	320.912	62.447
Aktive Rechnungsabgrenzung	8.653	8.505	9.326	12.041	12.541	10.539	1.886
Geleistete Investitionszuschüsse	24.510	22.832	24.495	25.213	26.355	27.624	3.114
Nettoposition							
<b>Summe Aktiva</b>	<b>1.408.470</b>	<b>1.423.640</b>	<b>1.509.696</b>	<b>1.546.617</b>	<b>1.584.183</b>	<b>1.626.916</b>	<b>218.446</b>
<b>PASSIVA</b>							
Eigenkapital	942.688	949.974	973.748	1.010.766	1.039.726	1.047.473	104.785
Sonderposten (Zuwendungen)	165.128	172.855	175.345	176.123	181.596	192.113	26.984
Rückstellungen	45.410	22.678	69.161	70.424	33.651	54.060	8.649
Verbindlichkeiten	233.536	255.927	268.765	268.805	306.270	309.965	76.428
Passive Rechnungsabgrenzung	21.706	22.206	22.678	20.499	22.939	23.305	1.599
<b>Summe Passiva</b>	<b>1.408.470</b>	<b>1.423.640</b>	<b>1.509.696</b>	<b>1.546.617</b>	<b>1.584.183</b>	<b>1.626.916</b>	<b>218.446</b>

5 Die Pro-Kopf-Verschuldung hat sich wie folgt entwickelt:



Nach Berücksichtigung der Verbindlichkeiten der Eigenbetriebe hat die **Gesamtverschuldung** mit 2.798 EUR/Einw. um mehr als ein Drittel über dem Landesdurchschnitt (2.086 EUR/Einw.) gelegen.

### 2.3 Haushaltsjahre 2022 und Finanzplanung

- 6 Im Haushaltsjahr 2022 hat sich insbesondere aufgrund außergewöhnlich hoher Erträge aus der Gewerbesteuer ein Überschuss im ordentlichen Ergebnis von fast 5 Mio. EUR und damit nochmal eine deutliche Verbesserung gegenüber dem geplanten Fehlbetrag i.H.v. mehr als 69 Mio. EUR ergeben. Aufgrund der damit einhergehenden Verbesserung der erwirtschafteten Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel konnte auf die Aufnahme von Krediten verzichtet werden. Der Bestand an Finanzierungsmitteln hat um fast 13,5 Mio. EUR auf 52 Mio. EUR abgenommen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat in der Bestätigung der Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 20.07.2023 beschlossenen Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für den Doppelhaushalt 2023/2024 sowie der mittelfristigen Finanzplanung die in der Haushalts- und Finanzplanung dargestellte haushaltswirtschaftliche Entwicklung als stark besorgniserregend bewertet. Grundlage dieser Einschätzung sind die im gesamten Planungszeitraum veranschlagten Fehlbeträge i.H.v. insgesamt 189 Mio. EUR, die bei einem plangemäßen Verlauf dazu führen würden, dass die zum Beginn des Haushaltsjahres 2023 vorhandenen Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses (196 Mio. EUR) fast vollständig aufgebraucht sein würden. Trotz dieses geplanten

ten drastischen Rückgangs der Leistungskraft wurde mit dem vorgelegten Haushaltsplan ein ambitioniertes Investitionsprogramm verabschiedet, das aufgrund der unzureichenden Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel (Eigenfinanzierungskraft) nur mit Krediten in einem erheblichen Umfang finanziert werden könnte. Die vorhandene Liquidität wäre nach der Planung bereits Ende 2024 vollständig verbraucht und zum Ende des Finanzplanungszeitraums würde die Stadt nicht über die zur Liquiditätssicherung notwendige Mindestliquidität verfügen. Bei plangemäßigem Vollzug würde die Verschuldung des Kernhaushalts zum Ende des Finanzplanungszeitraums (2027) auf das Dreifache (555 Mio. EUR) steigen. Die Stadt wurde deshalb aufgefordert ein Haushaltskonsolidierungskonzept sowie ein Konzept zur Stärkung der Liquidität zu erstellen und bis 30.06.2024 vorzulegen. Außerdem wurde auf der Grundlage der beim Statistischen Landesamt geführten Daten auf die sehr hohe „Konzernverschuldung“ von 5.928 EUR/Einw. zum 31.12.2022 hingewiesen, mit der die Stadt dem Kreis der zehn höchstverschuldeten Gemeinden zuzurechnen ist. Ausgehend vom Beteiligungsbericht 2021 hat die Verschuldung der Gesellschaften zum 31.12.2021 rd. 1.030 Mio. EUR betragen; nach Abzug der Ausleihung i.H.v. 45 Mio. EUR (s. Rdnr. 107) ergibt sich eine Verschuldung von 985 Mio. EUR. Nach Berücksichtigung der Verschuldung im Kernhaushalt, den ausgewiesenen kreditähnlichen Rechtsgeschäften sowie der Schulden der Eigenbetriebe (s. Anlage 1) hat die „Konzernverschuldung“ zum 31.12.2021 rd. 1.485 Mio. EUR (9.375 EUR/Einw.). Genaue Werte hierzu werden sich spätestens mit der Konzernbilanz bzw. dem erweiterten Beteiligungsbericht zum 31.12.2025 ergeben.

Sollten sich die getroffenen Prognosen in der weiteren Entwicklung nur annähernd bestätigen ergäbe sich die dringende Notwendigkeit zur Haushaltskonsolidierung, in der – wie von der Rechtsaufsichtsbehörde gefordert – insbesondere der Freiwilligkeitsbereich im Fokus stehen müsste, weil ansonsten die stetige Aufgabenerfüllung für die Pflichtaufgaben der Stadt (§ 77 Abs. 2 GemO) ernsthaft gefährdet wäre. Das Investitionsprogramm sollte im Blick auf die hohe Konzernverschuldung künftig auf die geringere Eigenfinanzierungskraft sowie die Umsetzbarkeit aufgrund der personellen Ressourcen abgestimmt werden. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass bei Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung immer ein Wirtschaftlichkeitsvergleich erfolgen muss und dabei die Folgekosten bzw. die Belastung künftiger Haushalte einbezogen werden müssen (§ 12 Abs. 1 GemHVO). Die Aufnahme in das Investitionsprogramm sollte erst nach Vorliegen eines plausiblen Bauzeitenplans erfolgen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 GemHVO).